

INHALTSÜBERSICHT			
zur Geschäftsordnung			
Gliederung	Bezeichnung	§§	
A.	<u>DIE STÄDTISCHEN ORGANE UND IHRE AUFGABEN</u>		
<u>Erster Teil</u>	<u>Der Stadtrat, seine Ausschüsse und weitere Gremien</u>	§§ 1 – 11	
Erster Abschnitt	Der Stadtrat	§§ 1 – 2	
Zweiter Abschnitt	Die Ausschüsse	§§ 3 – 7	
Dritter Abschnitt	Gremien der Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Ingolstadt	§ 8	
Vierter Abschnitt	Weitere Gremien	§§ 9 – 11	
<u>Zweiter Teil</u>	<u>Der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter</u>	§§ 12 – 18	
Erster Abschnitt	Aufgaben und Befugnisse	§§ 12 – 17	
Zweiter Abschnitt	Stellvertretung	§ 18	
<u>Dritter Teil</u>	<u>Mitglieder des Stadtrates, Zusammenschlüsse der Stadtratsmitglieder und Ortssprecher</u>	§§ 19 – 31	
Erster Abschnitt	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	§§ 19 – 25	
Zweiter Abschnitt	Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften	§§ 26 – 27	
Dritter Abschnitt	Ortssprecher	§ 28	
Vierter Abschnitt	Berufsmäßige Stadtratsmitglieder	§§ 29 – 31	
B.	<u>DER GESCHÄFTSGANG</u>		
<u>Erster Teil</u>	<u>Sitzungen der Gremien</u>	§§ 32 – 62	
Erster Abschnitt	Vorbereitung der Sitzungen	§§ 32 – 37	
Zweiter Abschnitt	Sitzungsverlauf	§§ 38 – 45	
Dritter Abschnitt	Mitwirkung von Personen, die dem Stadtrat nicht angehören	§§ 46 – 47	
Vierter Abschnitt	Sachanträge	§§ 48 – 49	
Fünfter Abschnitt	Anträge zur Geschäftsordnung	§§ 50 – 55	
Sechster Abschnitt	Anfragen	§§ 56 – 56a	
Siebter Abschnitt	Beschlussfassung	§§ 57 – 59	
Achter Abschnitt	Wahlen	§ 60	
Neunter Abschnitt	Sitzungsniederschrift	§§ 61 – 62	
<u>Zweiter Teil</u>	<u>Sonder- und Ordnungsbestimmungen</u>	§§ 63 – 66	
C.	<u>AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</u>	§ 67	
D.	<u>INKRAFTTRETEN</u>	§ 68	
<i>Anhang:</i>	Wertgrenzen mit personalrechtlichen Zuständigkeiten		

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Text der vorliegenden Geschäftsordnung keine Aufschlüsselung der Geschlechter vorgenommen. Sofern möglich, werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet

Geschäftsordnung für den Stadtrat**Beschluss des Stadtrats vom 14. Dezember 2021
(geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 28. Februar 2023)**

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung (GeschO):

A. DIE STÄDTISCHEN ORGANE UND IHRE AUFGABEN**Erster Teil****Der Stadtrat, seine Ausschüsse und weitere Gremien****Erster Abschnitt:
Der Stadtrat****§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (vgl. Art. 36 Satz 1, 37, 38, 43 GO, §§ 12 ff.) fallen. Eine Befassung mit Angelegenheiten, die überörtliche, allgemein-politische Fragen und Gegenstände beinhalten, ist nur zulässig, soweit in unmittelbarem Zusammenhang damit eine spezifische örtliche Betroffenheit gegeben ist (spezifischer Ortsbezug).

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 5 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung, soweit keine ausdrückliche Beschränkung auf Vorberatung erfolgt ist. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Die Vorberatung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Stadtrat kann dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Stadtrates, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt. (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 GO).

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

(1) Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über die Zahl und die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO),
2. Wahlen (Art. 51 Abs. 3, 4 GO), insbesondere der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 35 und 40 GO),
3. Bildung, Zusammensetzung und Auflösung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
5. Entscheidung über den Verlust des Amtes eines ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes (Art. 48 Abs. 3 GO),
6. Entscheidung über die Abberufung einer ehrenamtlich tätigen Person (Art. 19 Abs. 2 GO),

7. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen säumige Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 GO), in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO und wegen Verstoßes gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten von Stadtratsmitgliedern (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO),
8. Erlass, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
9. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),
10. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
11. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),
12. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
13. Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
14. Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO),
15. Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
16. Benennung von gemeindefreien Gebieten oder Teilen hiervon (Art. 10a Abs. 8 GO),
17. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. Bestellung und Abberufung des Leiters und stellvertretenden Leiters des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Prüfer (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9, Art. 104 Abs. 3 GO) als auch die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO),
19. Bestellung und Abberufung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters (vgl. Art. 100 Abs. 2 GO),
20. Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO),
21. Genehmigung der Sitzungsniederschriften (Art. 54 Abs. 2 GO),
22. Verleihung der Ehrenbezeichnungen Altoberbürgermeister/in und Altbürgermeister/in,
23. Verleihung von kommunalen Auszeichnungen:
 - a) Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
 - b) Goldene Bürgermedaille,
 - c) Peter-Apian-Medaille,
 - d) Christoph-Scheiner-Medaille,
 - e) Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille,
 - f) Hans-Peringer-Medaille,
 - g) Umweltmedaille,
 - h) Johann-Simon-Mayr-Medaille,
 - i) Kaspar-Castner-Medaille,
24. Verleihung von Preisen:
 - a) Marieluise-Fleißer-Preis,
 - b) Kulturpreis, Kunstpreis und Kunstförderpreis,
 - c) Umweltschutzpreise,
 - d) Johann-Helfenzrieder-Transformations-Preis,
25. Stiftung und Verleihung von Ehrenpreisen,
26. Beschlussfassung über die Vereinbarung von kommunalen Partnerschaften,
27. Genehmigung von Bau- u. sonstigen Vorhaben der Stadt, anderen Einzelmaßnahmen aller Art sowie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) von mehr als 4.000.000 EUR,
28. Namensgebung für Stadtbezirke und für öffentliche Einrichtungen, Straßen und Brücken von stadtbezirksübergreifender Bedeutung,
29. Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Gutachterleistungen und sonstigen Honorarleistungen von mehr als 500.000 EUR. Bei Aufteilung in mehrere Teilabschnitte ist der Gesamtbetrag maßgebend,

30. Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige, kulturelle, digitale oder technologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, insbesondere auch die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 2.000.000 EUR pro Jahr,
 31. Entscheidung über Handlungs- und Maßnahmenkonzepte sowie bei Zielkonflikten im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt von wesentlicher ökologischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Bedeutung für Stadtentwicklung und Stadtgesellschaft,
 32. Gewährung von Zuschüssen und Sachzuwendungen von mehr als 400.000 EUR,
 33. Genehmigung von Ausfallbürgschaften,
 34. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 2.000.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend,
 35. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderer Vermögenswerte mit einem Geldwert von mehr als 1.000.000 EUR,
 36. Nichtannahme von Grundstücksangeboten mit einem Grundstückswert über 500.000 EUR,
 37. Ablösung und Aufhebung von Gemeindennutzungsrechten (Art. 82 GO),
 38. Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gebäuden und sonstigen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen aus älterer Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Altertumswertes für die Allgemeinheit von Bedeutung ist oder die unter Denkmalschutz stehen,
 39. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die unter Natur- oder Landschaftsschutz stehen und von Parkanlagen und sonstigen Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,
 40. Überlassung städtischer Liegenschaften für Mobilfunkstandorte,
 41. allgemeine Festsetzung von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge),
 42. Abschluss von Verträgen mit einem Geldwert von mehr als 4.000.000 EUR, soweit es sich nicht um Miet- und Pachtverträge sowie Konzessionsverträge handelt oder sonstige auf die Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtete schuldrechtliche Verträge (§ 5 Abs. 2 Nr. 13). Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Verträge, die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und bei denen die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht,
 43. Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 1.000.000 EUR übersteigt,
 44. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen bei einem Wert von über 250.000 EUR,
 45. Bedeutsame allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 46. Schaffung, Hebung, Senkung, Einzug von Stellen sowie Änderung der Laufzeit befristeter Stellen im Rahmen des Stellenplanes (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO),
 47. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Feststellung der Qualifikation, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten der Besoldungsordnung B sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten,
 48. Erteilung von Aussagegenehmigungen für Kommunale Wahlbeamte.
- (2) Hinsichtlich der gemeindlichen Unternehmen und kommunaler Zusammenarbeit ist der Stadtrat zuständig für:
- a) Unternehmen gem. Art. 86 GO
 1. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen, die gemäß Art. 96 Abs. 1 GO anzeigenpflichtig sind,
 2. Ausübung von Anstaltsträgerrechten gemäß Art. 90 Abs. 2 GO im Rahmen der Unternehmensatzung sowie die Erteilung von Zustimmungen, die sich der Stadtrat in der jeweiligen Unternehmensatzung vorbehalten hat,
 3. Ausübung von Gesellschafterrechten gemäß Art. 93 Abs. 1 GO in Angelegenheiten, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung

- zuständig ist sowie die Erteilung von Zustimmungen, die sich der Stadtrat im Gesellschaftsvertrag vorbehalten hat,
4. Beratung von Angelegenheiten der Eigenbetriebe im Rahmen der jeweiligen Betriebsatzung; Erledigung aller dem Stadtrat hinsichtlich der Eigenbetriebe durch Gesetz oder durch den Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sowie solcher, die er im Einzelfall an sich zieht;
- b) Zweckverbände
1. Gründung von und Beteiligung an Zweckverbänden,
 2. Beratung von Zweckverbandsangelegenheiten bei
 - Gründung von und Beteiligung an weiteren Zweckverbänden,
 - Gründung von Unternehmen, Erwerb und Verkauf von Beteiligungen,
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitern,
 - Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - Verpflichtungen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt mit mehr als 750.000 EUR belasten.
- c) Kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen
Beteiligung an kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie Abschluss von Zweckvereinbarungen und deren Änderung.

Zweiter Abschnitt: Die Ausschüsse

§ 3 Allgemeines Bildung, Zusammensetzung, Vorsitz und Auflösung

- (1) Der Stadtrat bestimmt Art, Zahl und Aufgaben der Ausschüsse sowie ihre Zusammensetzung. Die Festlegung erfolgt in dieser Geschäftsordnung (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; bei der Verteilung der Ausschusssitze auf die Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder werden die jeweiligen Gesamtsitzzahlen im Stadtrat nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze im Ausschuss zu vergeben sind. Dabei wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie jeweils die höchste Teilungszahl aufgewiesen wird. (vgl. Art. 35 Abs. 2 GLKrWG). Haben Fraktionen, Gruppen oder Einzelmitglieder den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen (vgl. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO); soweit eine Ausschussgemeinschaft an der Pattsituation beteiligt ist, ist ein Losentscheid durchzuführen (vgl. Art. 33 Abs. 1 Satz 3, 5 GO).
- (3) Während der Wahlzeit im Stadtrat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen, etwa durch Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern, sind auszugleichen (vgl. Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO). Haben im Rahmen der Neuberechnung Fraktionen, Gruppen, Einzelmitglieder oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss (Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (4) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter bestellt. Für den Feriausschuss kann ein weiterer, dritter Stellvertreter bestellt werden. Für die Mitglieder des Konzessionsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.
- (5) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter, welchen der Oberbürgermeister bestimmt, oder ein von ihm bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im

Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (vgl. Art. 103 Abs. 2 GO).

(6) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein.

(7) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen, soweit es gesetzlich zulässig ist (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 4 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten die Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich gemäß § 5 fallen, für die Beschlussfassung im Stadtrat vor und unterbreiten einen Beschlussvorschlag. Als beschließende Ausschüsse erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates und können Entscheidungen aus wichtigem Grund auf Antrag im Ausschuss in den Stadtrat verweisen.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen. Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder binnen einer Woche nach der Ausschusssitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den Antragstellern unterzeichnet sein. Schriftliche Anträge des Oberbürgermeisters sind bei seinem Stellvertreter einzureichen.

(3) Soweit ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.

(4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen widersprechende Beschlüsse, so entscheidet der Stadtrat.

§ 5 Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse. Diesen sind im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche zu Beratung und Beschlussfassung übertragen:

(1) Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Aufgaben von grundlegender Bedeutung für die Verwaltung, insbesondere für die Zusammenarbeit des Stadtrates und der Verwaltung, soweit nicht ein Fachausschuss oder der Stadtrat selbst hierfür zuständig ist,
2. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, ausgenommen Zweckverbände,
3. Vorberatung des personalwirtschaftlichen Stellenplans,
4. Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beamten und Tarifbeschäftigten einschl. der nach Normalvertrag (NV) Bühne angestellten künstlerischen Kräfte des Stadttheaters, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte nach § 14 Satz 6 Nr. 41 handelt, sowie für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde (BayDG),
5. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen

begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten der Bes.Gr. A 15 bis A 16 sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten. Die Besetzung von Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe grundsätzlich zur Beschlussfassung vorzulegen,

6. Feststellung der Qualifikation der Beamten der Bes.Gr. A 15 bis A 16, insbesondere bei Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen – Art. 9 LlbG, Sicherung der Mobilität – Art. 11 LlbG, sonstiger Qualifikationserwerb – Art. 39 LlbG,
7. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV),
8. Angelegenheiten der Organisation, der Personalentwicklung sowie der verwaltungsinternen IT-/Digitalisierungsstrukturen von grundlegender Bedeutung,
9. Genehmigung von Enteignungsverfahren, soweit die Stadt Antragstellerin ist,
10. Vorberatung über den Erlass von Satzungen und Verordnungen (Ortsrecht), soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen,
11. gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters bzw. des Stadtrates fallen, darunter
 - a) Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozesse), insbesondere die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie die Abgabe von Verfahrenserklärungen, wenn der voraussichtliche Streitwert, bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln die Beschwer (finanzielle Auswirkung auf die Stadt) oder bei Verfahrenserklärungen das Zugeständnis der Stadt 250.000 EUR übersteigt, ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
 - b) Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, wenn sich das Zugeständnis der Stadt auf über 250.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR beläuft,
12. Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Wahlen nach den Wahlgesetzen mit Ausnahme der Wahlen im Sinne der Gemeindeordnung (GO),
13. Halbjahresberichte zum operativen Geschäft der vom Rechts- und Ordnungsreferat verwalteten Stiftungen,
14. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von übergeordneter Bedeutung,
15. Angelegenheiten der Polizei, soweit diese von Bedeutung für die Stadt Ingolstadt sind,
16. Angelegenheiten des Standesamts- und Bestattungswesens sowie der Friedhöfe, die durch die Stadt Ingolstadt verwaltet werden, von grundsätzlicher Bedeutung,
17. Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Brand- und Katastrophenschutz,
18. Vorberatung über den Erlass und die Änderung von Satzungen gemeindlicher Unternehmen und Zweckverbände.

(2) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Haushalts- und Wirtschaftsführung und Angelegenheiten des Steuer-, Gebühren- und Beitragswesens,
2. Festlegung der Leistungsziele nach den Produktgruppen der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter), Behandlung der Finanz- und Leistungsbereiche der einzelnen Fachbereiche (Referate/Ämter),
3. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt, anderen Einzelmaßnahmen aller Art sowie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR,
4. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB/VgV -Leistungen) über 500.000 EUR einschl. Begutachtung der Hoch- und Tiefbauprojekte hinsichtlich Bauweise, Konstruktion und Ausstattung, soweit nicht der

- Konzessionsausschuss zuständig ist; bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend,
5. Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Gutachterleistungen und sonstigen Honorarleistungen von 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR,
 6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben über 250.000 EUR und außerplanmäßiger Ausgaben über 125.000 EUR je Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 7. Genehmigung überplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 EUR bis 2.000.000 EUR und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen über 125.000 EUR bis 2.000.000 EUR,
 8. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 50.000 EUR. Sofern eine Stundung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder den gestiegenen Energiekosten als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine beantragt und nachweislich begründet wurde, beginnt die Entscheidungszuständigkeit ab einem Wert von mehr als 250.000 EUR.
 9. Gewährung von Zuschüssen und Sachzuwendungen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände über 25.000 EUR bis zu einem Betrag von 400.000 EUR je Einzelfall,
 10. Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen,
 11. Genehmigung der Finanzanlagestrategie,
 12. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EUR bis zu 2.000.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend (siehe auch § 5 Abs. 4 Nr. 3),
 13. Abschluss von
 - a) Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichteten schuldrechtlichen Verträgen mit einem Geldwert über 100.000 EUR, soweit es sich nicht um Wohnraum oder landwirtschaftliche Grundstücke handelt (§ 14 Satz 6 Nr. 22 lit. a),
 - b) sonstigen Verträgen und Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt mit einem Geldwert über 500.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR, soweit es sich nicht um Konzessionsverträge handelt; die Veränderung bestehender Verträge wird als laufende Angelegenheit (§ 14) behandelt, wenn die Veränderung des Geldwerts 20% nicht überschreitet.
 14. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen, mit einem Wert über 2.000 EUR bis 250.000 EUR, mit Ausnahme der Stiftungen (siehe auch § 5 Abs. 5 Nr. 11),
 15. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geldwert über 100.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, im Falle von Wohnbaugrundstücken und Straßengrunderwerb ohne Begrenzung auf einen Geldwert, soweit nicht § 14 Satz 6 Nr. 17 und Nr. 18 Anwendung findet,
 16. Festlegung der Veräußerungspreise für Wohnbaugrundstücke,
 17. Nichtannahme von Angeboten an die Stadt zum Grundstückserwerb mit einem Grundstückswert von 100.000 EUR bis 500.000 EUR,
 18. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen,
 19. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB),
 20. strategische Angelegenheiten zur wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes,
 21. grundlegende Angelegenheiten der Hochschul- und Wissenschaftsentwicklung,

22. Angelegenheiten der Digitalisierung, der digitalen Transformation sowie der technologischen und innovativen Entwicklung, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind.

(3) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Angelegenheiten der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, der Verkehrsplanung insbesondere Gesamtverkehrsplan, sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Nahverkehrs und des Denkmalschutzes,
2. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf und Verkauf von denkmalgeschützten Gebäuden durch die Stadt,
3. Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungsverfahren und sonstigen förmlichen Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde oder anderer externer Planungsträger, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind,
4. Entscheidungen im Vollzug der Baurechtsvorschriften, einschl. der Behandlung von Baugesuchen (Ablehnung, Genehmigung und Entscheidung über etwaige Abhilfe, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird) und der zwangsweisen Beseitigung von Bauwerken, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind oder innerhalb des im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Bereichs des zweiten Grünrings liegen,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), wenn erstmalig über die Planreife eines Bebauungsplanes zu entscheiden ist,
6. Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Reinhaltung von Luft, Gewässern und Boden, soweit sie im besonderen Maße öffentliche Belange berühren oder von besonderer ökologischer, städtebaulicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind. Grundsätzliche Fragen der Abfallwirtschaft (Abfallkonzept), der Abwasserbeseitigung und der Energie- und Wasserversorgung, soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist,
7. Entscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit und die Herstellung einer Erschließungsanlage, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt (§ 125 Abs. 2 BauGB) oder wenn die Herstellung einer Erschließungsanlage von einem Bebauungsplan abweicht (§ 125 Abs. 3 BauGB),
8. planungsrelevante Grundstücksangelegenheiten der Stadt,
9. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, wenn es sich um städtebaulich bedeutsame Grundstücksangelegenheiten handelt, insbesondere wenn eine öffentliche Nutzung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Ausgenommen davon sind Straßenflächen,
10. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR und Entscheidung über die technische Ausführung,
11. Genehmigung, Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, soweit hierzu keine grundlegenden Beschlüsse oder Festlegungen (z. B. Bebauungsplan) vorliegen,
12. Entscheidung über wesentliche Ausschreibungsbedingungen (vgl. § 31 KommHV-K),
13. Festsetzung der neuen Grenzen sowie von Geldleistungen (Grenzregelungsverfahren),
14. Entwicklung und Bewertung von Handlungs- und Maßnahmenkonzepten im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt sowie Bewertung und Entscheidung von städtischen Vorhaben unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit bei Zielkonflikten, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer ökologischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Bedeutung für Stadtentwicklung und Stadtgesellschaft sind.

(4) Ausschuss für Kultur und Bildung

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Grundsätzliche Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung; insbesondere von Erwachsenenbildung, Bücherei und Musikwesen, Museums- und Archivfragen, kulturellen Veranstaltungen, Theaterfragen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht. Bei Personalentscheidungen für leitende Positionen in vorgenannten Bereichen, soweit der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 zuständig ist, hat der Ausschuss für Kultur und Bildung gleichfalls beschließende Funktion,
2. grundsätzliche Schulangelegenheiten,
3. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000 EUR bis zu einem Betrag von 500.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend (siehe auch § 5 Abs. 2 Nr. 12),
4. Namensgebung für öffentliche Einrichtungen, Straßen und Brücken, soweit diese nicht von stadtbezirksübergreifender Bedeutung sind,
5. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist,
6. Stellungnahmen der Stadt zur Aufnahme städtischer Gebäude in die amtliche Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz sowie Kauf, Verkauf und Abriss von denkmalgeschützten Gebäuden, soweit sich diese Gebäude beim Verkauf oder Abriss im Eigentum der Stadt befinden.

(5) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Angelegenheiten der Jugendförderung, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist,
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Senioren,
3. grundsätzliche Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger,
4. grundsätzliche Angelegenheiten der Familienförderung,
5. Angelegenheiten des Krankenhauswesens, soweit nicht die Zuständigkeit des Krankenhauszweckverbandes gegeben ist,
6. Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Pflege, insbesondere gesamtstädtische bzw. überörtliche Veranstaltungen des Gesundheitswesens mit konzeptioneller Bedeutung (ausgenommen Angelegenheiten des Krankenhauszweckverbandes),
7. Angelegenheiten der Sucht- und Drogenprävention,
8. Sozialangelegenheiten,
9. Anträge auf Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, soweit von den jeweils geltenden Richtlinien abgewichen wird,
10. Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzungen unter Ausschluss der Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 2 und anderer Ausschüsse, soweit nicht eine gesetzliche oder in dieser Geschäftsordnung geregelte Zuständigkeit besteht,
11. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen für Stiftungen mit einem Wert über 5.000 EUR bis 250.000 EUR,
12. grundsätzliche Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(6) Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit

Vorsitzender und zwölf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

1. Angelegenheiten des Sports, der Freizeit und der Naherholung, insbesondere Angelegenheiten bezüglich Grün-, Sport- und Freizeitanlagen bzw. -einrichtungen mit stadtteil- bzw. gesamtstädtischer oder überörtlicher Funktionen, Aufstellung und Änderung von Bauungs- und Grünordnungsplänen, soweit Angelegenheiten des Sports und Freizeitbelange betroffen sind (Entwurfsgenehmigung und Satzungsbeschluss), Angelegenheiten von Kleingartenanlagen, Glacispflege- und Entwicklungskonzepte, Maßnahmen zur

Schaffung und Erhaltung von Naherholungsgebieten, das Jahresprogramm: „Geh- und Radwege“ und Jugendbegegnungen;

davon ausgenommen sind Maßnahmen der Seniorenfreizeit, Angelegenheiten der Stadtteil- und Jugendtreffs und des Fremdenverkehrs,

2. Vergabe von Standplätzen für Schausteller bei Märkten, Volksfesten, Dulten und ähnlichen Veranstaltungen,
3. grundsätzliche Entscheidungen über Veranstaltungen, soweit nicht der Ausschuss für Kultur und Bildung zuständig ist (Kulturveranstaltungen) und diese in besonderem Maße öffentliche Belange berühren oder von gesamtstädtischer bzw. überörtlicher Bedeutung sind,
4. Genehmigung städtischer Hochbau-, Tiefbau- und Gartenbaumaßnahmen (Programm- und Projektgenehmigung) über 500.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR, soweit die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses berührt ist,
5. Vorberatung in allen Angelegenheiten der Märkte, Feste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen. Dies gilt insbesondere beim Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geldwert über 25.000 EUR, sowie bei Entscheidungen über die Dauer der Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit und bei der Vergabe von Freischankflächen für Außengastronomie.

(7) Rechnungsprüfungsausschuss

Sieben ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 103, 106 GO.

(8) Jugendhilfeausschuss

Vorsitzender, acht stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 18 AGSG), sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder und elf beratende Mitglieder (Art. 19 Abs. 1 AGSG)

Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 16 und 20 AGSG.

(9) Konzessionsausschuss

Vorsitzender und acht ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Alle maßgeblichen Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe der Konzessionen nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit dem Ziel eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren.

Für den Konzessionsausschuss gilt:

1. Stadtratsmitglieder, die oder deren Angehörige (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG)
 - a) gleichzeitig Mandatsträger in Gremien potenzieller Konzessionäre mit direkter oder mehrstufig gemittelter städtischer Beteiligung sind oder
 - b) ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ein bestimmter potenzieller Bewerber Konzessionär wird oder nicht wird, dürfen dem Konzessionsausschuss nicht angehören. Ergänzend bleiben die Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und 49 GO sowie §§ 20 und 23 zu beachten.
2. Mandatsträger nach Nr. 1 dürfen auf Seiten der Stadt Ingolstadt in keiner Weise an Ablauf oder Entscheidung von Verfahren zur Vergabe von Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG mitwirken oder sonst auf die Arbeit des Konzessionsausschusses einwirken. Sie dürfen
 - a) weder formell noch informell und
 - b) weder als Mandatsträger der Stadt noch als Funktionsträger der Stadtverwaltung auf städtische Verfahrensinformationen zugreifen oder ihnen bekannte oder unaufgefordert zugetragene Informationen weitergeben oder anderweitig verfahrensrelevant verwenden.
3. Nr. 1 lit. a und Nr. 2 gelten nicht für Stadtratsmitglieder
 - a) solcher Fraktionen, denen nur unter Nr. 1 lit. a fallende Personen angehören und außerdem
 - b) in den Gremien nach Nr. 1 lit. a nur Stellvertreterfunktionen innehaben.
4. Personen nach Nr. 1 und 2 haben von ihnen festgestellte oder als wahrscheinlich angesehene Verstöße ihrer selbst oder anderer Personen dem Stadtrat sowie dem Konzessionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Bestimmungen der Nrn. 1 mit 3 gelten auch für die Mitwirkung im Stadtrat, wenn und soweit gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO die Vergabenachprüfung im Stadtrat beantragt und vollzogen wird.

§ 6 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet.

(2) Für die Zeit der Sitzungsferien übernimmt der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht als Ferienausschuss die Aufgaben des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme der Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Der Ferienausschuss erledigt nur die Aufgaben, die nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

(3) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit (Art. 32 Abs. 3 GO, § 4 Abs. 2, 3) finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2 GO).

§ 7 Wertgrenzen

(1) Soweit sich die Zuständigkeit des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen richtet, ist der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme abzüglich der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Nettowert) maßgebend.

(2) Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und der im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt.

(3) Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, so ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.

(4) Die für den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit festgelegten Wertgrenzen gelten für Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung, Personal und Recht entsprechend, soweit in dieser Geschäftsordnung im Einzelfall keine spezielleren Wertgrenzen bestimmt sind.

- (5) Bei der Auslegung des Begriffs der Erheblichkeit i.S.d. Art. 66 GO und Art 68 GO gilt:
1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind i.S.d. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO erheblich, wenn sie einen Betrag von 2 Mio. € überschreiten.
 2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in erheblichem Umfange i.S.d. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO sind solche, die je Einzelfall einen Betrag überschreiten, der über 1 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltes (geltende Planansätze) liegt.
 3. Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Rahmen des Art. 68 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 GO getätigt werden sollen, gelten dann als erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 4 Mio. € überschreiten

**Dritter Abschnitt:
Gremien der Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Ingolstadt**

§ 8 Zusammensetzung, Mandatsvorbehalt

(1) Die Entsendung von Stadtratsmitgliedern in die Gremien der städtischen Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform, der Kommunalunternehmen und der Gremien der Zweckverbände erfolgt nach dem Verfahren, das nach dieser Geschäftsordnung auch für die Besetzung der Ausschüsse vorgesehen ist. Während der Wahlzeit im Stadtrat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Aus diesem Grund können Stadtratsmitglieder aus den Gremien abberufen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Amtszeit des Mitglieds eines Gremiums eines städtischen Beteiligungsunternehmens in Privatrechtsform nach Abs. 1 endet mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt.

**Vierter Abschnitt:
Weitere Gremien**

§ 9 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den weiteren Bürgermeisterinnen, je einem Vertreter von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den Einzelmitgliedern. Für jedes Mitglied des Ältestenrates können für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter durch die Fraktionen und Gruppen benannt werden.

(2) Die Sitze werden durch Beschluss des Stadtrates auf die von den Fraktionen und den Gruppen benannten Stadtratsmitglieder verteilt; im Übrigen treten die Einzelmitglieder hinzu. Der Ältestenrat wird vom Oberbürgermeister einberufen und tagt zur Beratung der ihm obliegenden Angelegenheiten grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

(3) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen, Gruppen und Einzelmitgliedern über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. Ferner werden in ihm Personalangelegenheiten der Bürgermeisterinnen sowie der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erörtert. Der Ältestenrat begutachtet Vorschläge für die Verleihung kommunaler Auszeichnungen, des Kunstpreises, des Kulturpreises und des Kunstförderpreises und berät ferner Angelegenheiten von Städtepartnerschaften, Straßenbenennungen und Ehrengräber.

§ 10 Kommissionen und Beiräte

(1) Der Stadtrat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Beiräte bilden, denen auch Nichtstadtratsmitglieder angehören können.

(2) Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen und Beiräte sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Stadtrat. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in den Kommissionen und Beiräten, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(3) Fraktionen und Gruppen, die nicht in der jeweiligen Kommission vertreten sind, die aber einen Sitz in dem für die entsprechende Sachentscheidung zuständigen vorbereitenden oder beschließenden Stadtratsausschuss haben, können maximal eine Vertretung ihrer

Fraktion oder Gruppe mit dem Recht zum Zuhören in die jeweilige Kommissionssitzung entsenden.

- (4) Die Kommissionen und Beiräte legen Geschäftsordnungsregelungen fest.

§ 11 Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse sind Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Ihren Rechten nach der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) in der jeweils geltenden Fassung ist Rechnung zu tragen. Vom Anhörungsrecht kann auf Grund Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss des zuständigen Organs abgewichen werden.

Zweiter Teil **Der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter**

Erster Abschnitt: Aufgaben und Befugnisse

§ 12 Vorsitz im Stadtrat und in den Ausschüssen, Vollzug der Beschlüsse

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 Satz 1 GO). Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Als Vorsitzender bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet der Oberbürgermeister die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats (Art. 36 Satz 1 GO) und der beschließenden Ausschüsse.

(3) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung nach nochmaliger Behandlung im Stadtrat oder Ausschuss dennoch aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Geschäftsverteilung und Übertragung von Befugnissen des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) der Stadtverwaltung und sorgt für deren ordnungsgemäße Erledigung. Er kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Über die Verteilung der Geschäfte an Stadratsmitglieder beschließt der Stadtrat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Er erteilt die Aussagegenehmigung nach § 37 BeamStG, §

3 Abs. 1 TVöD, für die städtischen Beamten und für die Tarifbeschäftigten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beamten und Tarifbeschäftigten im Bereich der Eigenbetriebe (Art. 88 Abs. 3 GO).

- (4) In Übertragung der Befugnis gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO sowie auf Grund originärer Befugnis nach Art. 43 Abs. 2 GO entscheidet der Oberbürgermeister über
1. Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten bis einschl. der Bes.Gr. A 14 sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten; die Besetzung von Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe zur Beschlussfassung vorzulegen.
 2. Feststellung der Qualifikation der Beamten bis einschl. Bes.Gr. A 14, insbesondere bei Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen – Art. 9 LlbG, Sicherung der Mobilität – Art. 11 LlbG, modulare Qualifizierung – Art. 20 LlbG, sonstiger Qualifikationserwerb – Art. 39 LlbG.

§ 14 Laufende und dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten

Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten; das sind die Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Der Stadtrat kann dem Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Der Stadtrat kann dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Stadtrats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt (Art. 37 Abs. 2 GO). Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die gesetzlich zwingend festgelegt sind, bleiben unberührt. Soweit die folgenden Aufgaben nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen. Zu den Befugnissen des Oberbürgermeisters zählen insbesondere:

1. Festlegung der Abrechnungsgebiete, die Kostenspaltung und die Festlegung des beitragsfähigen Aufwandes bei Erschließungs- und Ausbaubeiträgen,
2. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt, anderen Einzelmaßnahmen aller Art sowie der Beteiligung der Stadt an Förderprogrammen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Programm- und Projektgenehmigung) bis zu 500.000 EUR; dabei werden dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit in der jeweils nächstmöglichen Sitzung die Programm- und Projektgenehmigungen über 250.000 EUR bis 500.000 EUR zur Kenntnis vorgelegt. In diesem Zusammenhang darf die jeweilige Annahme beantragter Fördermittel von Bund, Land und Europäischer Union als auch die regelmäßig wiederkehrende Stellung von Folgeanträgen im Rahmen genehmigter Förderprogramme ohne betragsmäßige Begrenzung erfolgen.
3. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB-/VgV-Leistungen) bis zu 500.000 EUR. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag entscheidend,
4. Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Gutachterleistungen und sonstigen Honorarleistungen bis zu 100.000 EUR,
5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis 250.000 EUR und außerplanmäßigen Ausgaben bis 125.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) sowie die Aufhebung von Haushaltssperren im Einzelfall,
6. Genehmigung von überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis 250.000 EUR und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis 125.000 EUR,

7. Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 20.000 EUR und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis zu 50.000 EUR; für die Gewährung von Stundungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie oder den gestiegenen Energiekosten als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine beantragt und nachweislich begründet werden, gilt eine Wertgrenze von bis zu 250.000 EUR. Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit ist in seiner nächsten Sitzung über gewährte Stundungen über 50.000 EUR in Kenntnis zu setzen,
8. Gewährung von Zuschüssen und Sachzuwendungen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassungen von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall,
9. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen bis zu 20.000 EUR. Wenn diese aus mehreren Teilen bestehen, ist der Gesamtbetrag maßgebend. (s. auch § 5 Abs. 1 Nr. 13 und § 5 Abs. 3 Nr. 3),
10. Verteilung von Stiftungsmitteln bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
11. Gewährung von Zuwendungen nach Förderrichtlinien, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt, die Richtlinien eingehalten werden und genehmigte Haushaltsmittel vorhanden sind,
12. Bildung von Haushaltsresten,
13. Verlängerung oder Umschuldung von Krediten, einschließlich Zinsabsicherung (Derivate),
14. Errichtung von Konten und Depots sowie die Bewirtschaftung der Rücklagemittel,
15. Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen,
16. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes,
17. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Verlängerung von Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geldwert bis zu 100.000 EUR, bei dinglicher Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Löschung von Reichsheimstätten- und Erbbaurechten ohne Begrenzung auf den Geldwert,
18. Veräußerung von Wohnbaugrundstücken, soweit die Veräußerungspreise durch den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit grundsätzlich festgelegt wurden (§ 5 Abs. 2 Nr. 16),
19. Nichtannahme von Grundstücksangeboten mit einem Verkehrswert bis 100.000 EUR,
20. Verfügung über Grundstücksrechte, insbesondere Löschungsbewilligungen, Grundschuldabtretungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschl. von Grundbuchvormerkungen ohne Begrenzung auf einen Gegenstandswert,
21. Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten, soweit nicht der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig sind,
22. Abschluss von
 - a) Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen auf Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden oder Gebäudeteilen gerichtete schuldrechtlichen Verträge mit einem Geldwert bis zu 100.000 EUR, im Falle von Wohnraum und landwirtschaftlichen Grundstücken ohne Begrenzung auf einen Geldwert,
 - b) sonstigen Verträgen mit einem Geldwert bis zu 500.000 EUR. Soweit Angelegenheiten der Märkte, Volksfeste, Dulten und ähnliche Veranstaltungen betroffen sind und der Geldwert 25.000 EUR übersteigt, ist der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zu hören,
 - c) öffentlich-rechtlichen Verträgen, die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und die Stadt keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht ohne Beschränkung auf einen Geldwert, Veränderungen bestehender Verträge, wenn der Geldwert unter a) und b) nicht um mehr als 20 % verändert werden,
23. Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie von sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen,
24. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozesse), insbesondere die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie die Abgabe von

- Verfahrenserklärungen, wenn der voraussichtliche Streitwert, bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln die Beschwer (finanzielle Auswirkung auf die Stadt) oder bei Verfahrenserklärungen das Zugeständnis der Stadt 250.000 EUR nicht übersteigt,
25. Entscheidung über den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 250.000 EUR nicht überschreitet
 26.
 - a) Führung von Passivprozessen (z. B. Stadt als Antragsgegnerin, Beklagte, Beschwerdegegnerin, Berufungsbeklagte) und Abhilfeverfahren,
 - b) die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Finanzverwaltung,
 - c) die Behandlung und Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen die Rückforderung von Fördermitteln des Bezirks Oberbayern, des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Abgabe von Verfahrenserklärungen,
 - d) die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, ohne Rücksicht auf den Streitwert oder die Beschwer,
 27. Vollzug des Standesamts- und Staatsangehörigkeitswesens,
 28. Vollzug der Gewerbebesetze,
 29. Vollzug der Vorschriften des Umweltschutzes, des Immissionsschutzes und des Natur- und Gewässerschutzes, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,
 30. Einleitung und Durchführung von Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht oder der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,
 31. Erteilung von baurechtlichen Genehmigungen, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit zuständig ist,
 32. Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, soweit hierzu grundlegende Beschlüsse oder Festlegungen (z.B. Bebauungsplan) vorliegen,
 33. Vollzug der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum einschließlich der Entscheidung über eine etwaige Abhilfe eingelegter Rechtsmittel,
 34. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen. Vor der Vergabe von Freischankflächen für die Außengastronomie ist der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zu hören,
 35. Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen in förmlichen Verfahren nach wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften,
 36. Genehmigungen und Erlaubnisse in nicht-förmlichen wasserrechtlichen Verfahren und Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BayWG,
 37. Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 WHG,
 38. Wahrnehmung der Befugnisse der Stadt nach dem Landbeschaffungsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz,
 39. Vollzug der Baumschutzverordnung,
 40. Wahrnehmung der Aufgaben der Landwirtschaftsbehörde,
 41. Alle laufenden beamtenrechtlichen (insbesondere status-, besoldungs-, laubbahn- und versorgungsrechtlichen) sowie tarifrechtlichen Angelegenheiten für Beamte und Arbeitnehmer (unbeschadet Art 43 Abs. 1 und 2 GO),
 42. Behandlung von Widersprüchen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat für die Ausgangsentscheidung zuständig war,
 43. Ausübung der Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten (BayDG),
 44. Bestellung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO,
 45. Vollzug des Datenschutzrechts,
 46. Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO),
 47. Angelegenheiten des Sports, Entscheidungen über Ehrungen nach Maßgabe der Sportförderrichtlinien und Angelegenheiten der Freizeit und der Naherholung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 48. Erlaubnis und Versagung der Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,

49. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen und Verwendung dieser Zuwendungen, bis 2.000 EUR, für Stiftungen wird die Wertgrenze auf 5.000 EUR festgelegt,
50. Entscheidungen über Veranstaltungen, soweit nicht der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zuständig ist,
51. Angelegenheiten der Märkte, Volksfeste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen, mit Ausnahme der Vergabe von Standplätzen für Schausteller. Der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit ist zu hören,
52. Entscheidung über die Dauer der Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit im Einzelfall. Der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit ist zu hören,
53. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Oberbürgermeister ist befugt, anstelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (2) Von den getroffenen dringlichen Anordnungen hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben (vgl. Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

§ 16 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 38 Abs. 1 GO). Er vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ (Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Oberbürgermeister darf im Rahmen seiner Repräsentations- und sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke und Zuwendungen für die Stadt annehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.
- (4) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Bediensteten unterzeichnet werden (vgl. Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 17 Abhaltung von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des zulässigen Antrags stattzufinden hat.

**Zweiter Abschnitt:
Stellvertretung****§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter. Der Oberbürgermeister wird in diesem Fall wie folgt vertreten:

1. Fraktionsvorsitzender CSU
2. Fraktionsvorsitzender SPD
3. Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender CSU
5. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender SPD
6. Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
7. Fraktionsvorsitzender FW
8. Fraktionsvorsitzender AfD
9. Fraktionsvorsitzender UWG
10. Gruppensprecher DIE LINKE
11. Gruppensprecher ÖDP
12. Gruppensprecher FDP
13. Gruppensprecher JU

Sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von demjenigen dienstbereiten ehrenamtlichen Stadratsmitglied vertreten, welches am längsten dem Ingolstädter Stadtrat ununterbrochen angehört hat.

(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit vom Dienstort, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Der Stellvertreter tritt in diesem Fall in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters ein.

(4) In Sitzungen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist. Sind die beiden Bürgermeister zu Ausschusssitzungen verhindert, so wird der Oberbürgermeister in den Fachausschüssen von den Ausschusssprechern in der Reihenfolge der Fraktionsstärke vertreten. In Einzelfällen kann der Stadtrat durch Beschluss eine andere als die vorgenannte Vertretung bestimmen.

Dritter Teil
Mitglieder des Stadtrates, Zusammenschlüsse der Stadratsmitglieder und
Ortssprecher

**Erster Abschnitt:
Ehrenamtliche Stadratsmitglieder**

§ 19 Freies Mandat, Rechte und Befugnisse

(1) Stadratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einholung von Auskünften und Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, die mit dem Beratungsgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Als Beratungsgegenstand gelten dabei die Tagesordnungspunkte, über die noch keine abschließende Entscheidung getroffen ist sowie die Anträge, die zu diesem Zeitpunkt gestellt sind. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden oder ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist. Gesetzliche Hinderungsgründe dürfen der Akteneinsicht nicht entgegenstehen.

(3) Das Verlangen zur Einholung von Auskünften und Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

(4) Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Stadtratsmitglieder ausgeschlossen. Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Prüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, durch den Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache, so insbesondere in Personal- und Grundstücksangelegenheiten, erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 20 Abs. 2 GO).

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtliche Aussagen oder Erklärungen abgeben. Über die Genehmigung entscheidet der Oberbürgermeister; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GO).

(3) Wer diesen Verpflichtungen schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Stadtrat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250 EUR, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500 EUR belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO).

§ 21 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von

Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen übersandt bzw. von der Anträge versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien darf eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährden und den Sitzungsverlauf nicht stören. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften für Sitzungen entsprechend.

§ 22 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO). Das Recht zur Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung in den Ausschüssen steht nur den Ausschussmitgliedern und im Falle der Verhinderung ihren Stellvertretern zu.

(2) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Vertretung selbst Sorge zu tragen.

(3) Kann ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(4) Stadtratsmitglieder im Sinne des Art. 31 Abs. 1 GO können an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als bestelltes Mitglied angehören, mittels Ton-Bild Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Stadtratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GO. Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, haben dies dem Hauptamt mindestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag unter Benennung eines triftigen Grundes formlos anzuzeigen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht zulässig. Kommt eine Zuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht zu Stande oder wird diese im Laufe der Sitzung unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Beschlusses, solange und soweit mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit grundsätzlich besteht. Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nichtöffentlichen Teil einer Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung und deren Inhalte nur von ihnen wahrgenommen werden können. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

§ 23 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).

(2) Stadtratsmitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

(5) Ein nach Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes ehrenamtliches Stadtratsmitglied hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 24 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt

Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO).

§ 25 Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes

Für die Ablehnung, die Niederlegung und den Verlust des Amtes als ehrenamtliches Stadtratsmitglied gelten die Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

Zweiter Abschnitt: Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

§ 26 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende, ihre Stellvertreter und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 27 Fraktionsvorsitzende und ihre Stellvertreter, Ausschussprecher

(1) Für die Bestellung der Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreter und der Ausschussprecher mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung gilt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden, stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Ausschussprecher sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung fördern. Insbesondere sollen sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht sein. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft Schreiben der Stadt unterzeichnen.

**Dritter Abschnitt:
Ortssprecher****§ 28 Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen (§ 22 Abs. 4 sowie § 48 gelten entsprechend). Diese Rechte beschränken sich auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Ortssprecher verständigt; § 33 gilt entsprechend.
- (3) Die Ortssprecher sind in bedeutsamen Angelegenheiten der Ortsteile, die sie vertreten, zu hören.

**Vierter Abschnitt:
Berufsmäßige Stadratsmitglieder****§ 29 Rechtsstellung, Bestellung**

- (1) Für die Leitung von Aufgabengebieten werden auf die Dauer von höchstens sechs Jahren berufsmäßige Stadratsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig (Art. 40, 41 GO).
- (2) Die Aufgabengebiete, die Zahl und die Amtszeit der berufsmäßigen Stadratsmitglieder werden vom Stadtrat festgelegt.
- (3) Die Bestimmung des § 24 findet auf berufsmäßige Stadratsmitglieder Anwendung.

§ 30 Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

- (1) Die berufsmäßigen Stadratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Stadtratsitzungen teilzunehmen (§ 22 Abs. 4 gilt entsprechend) und in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen (vgl. Art. 40 Satz 2 GO). Das Gleiche gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs behandelt werden. Weichen sie beim Vortrag oder Antrag im Stadtrat oder im Ausschuss von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die berufsmäßigen Stadratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre ständigen Vertreter vertreten.

§ 31 Verwaltungsaufgaben

- (1) Berufsmäßige Stadratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.
- (2) Die berufsmäßigen Stadratsmitglieder vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrats. Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

B. DER GESCHÄFTSGANG**Erster Teil**
Sitzungen der Gremien**Erster Abschnitt:**
Vorbereitung der Sitzungen**§ 32 Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 33 Einberufung der Sitzungen, Form und Frist der Ladung

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse werden durch den Oberbürgermeister schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch, in einer Frist von grundsätzlich sieben Tagen bei Stadtratssitzungen und zwölf Tagen bei Ausschusssitzungen, mindestens jedoch drei Tage vor den Sitzungen unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung geladen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Stadtrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich oder elektronisch beantragen (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(2) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Hinweis auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Im Falle der elektronischen Ladung gilt die Tagesordnung als zugegangen, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Zu den Sitzungen des Stadtrates sind sämtliche Stadratsmitglieder einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder eingeladen. Stadratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. Nach § 44 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossene Stadratsmitglieder sind nicht zu laden.

(4) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, 51 Abs. 3 GO).

§ 34 Sitzungstage

Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse finden regelmäßig statt. Zu Beginn eines jeden Jahres wird vom Oberbürgermeister ein Sitzungsplan aufgestellt.

§ 35 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse wird vom Oberbürgermeister festgesetzt. Sie enthält die Angabe der Tagesordnungspunkte und der Referenten. Der Oberbürgermeister verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.

(2) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen jener Ausschüsse, deren Vorsitz der Oberbürgermeister gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO delegiert hat, kann von ihm auf den jeweiligen Ausschussvorsitzenden übertragen werden.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen wird jeweils unter Angabe von Ort und Zeit spätestens am dritten Tag vor der Sitzung im Rathaus öffentlich angeschlagen (vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO) und der örtlichen Presse bekanntgegeben.

§ 36 Sitzungsvorlagen

(1) Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen. Beschlussvorlagen müssen einen bestimmten Antrag enthalten. Im Antrag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.

(2) Vorlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, müssen eingangs unter Bezugnahme auf § 37 eine kurze Begründung für die Nichtöffentlichkeit enthalten.

(3) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen sind den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelpersonen, sowie den zuständigen Ausschussmitgliedern möglichst mit der Ladung zuzuleiten, soweit nicht die Geheimhaltungspflicht verletzt wird oder gefährdet erscheint.

(4) Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(5) Die Veröffentlichung von Sitzungsvorlagen im Internet oder sonstigen Medien erfolgt zeitgleich mit der Freigabe im Ratsinformationssystem für die Mitglieder des Stadtrats.

(6) Beschlussvorlagen sollen alle Tatsachen, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sein können, beinhalten. Die Vorlagen müssen etwaige abweichende Stellungnahmen von Dienststellen, die durch die Beschlussfassung betroffen sind, enthalten.

§ 37 Sitzungsöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten. Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind zulässig bis unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden. Nach Eröffnung der Sitzung sind Aufnahmen

nur von vorab zugewiesenen Standorten möglich; die Aufnahmen sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Die Übertragung von öffentlichen Stadtratssitzungen ins Internet ist nur mit vorheriger, informierter, freiwilliger, unmissverständlicher und nachweislicher Einwilligung aller hiervon Betroffenen zulässig.

(3) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet. Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Beratung und Vergabe von Leistungen nach der Vergabeverordnung (VgV), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV),
6. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt: Sitzungsverlauf

§ 38 Sitzungsleitung, Eröffnung der Sitzung und Eintritt in die Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest (vgl. Art. 47 Abs. 2 GO). Ferner erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

§ 39 Änderungen zur Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt bzw. die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.

(2) Nachträgliche Tagesordnungspunkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Dies gilt auch im Falle einer ordnungsgemäßen Stellvertretung des Gremiumsmitgliedes.

Das Vorliegen der Dringlichkeit muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet werden. Insbesondere muss dargelegt werden, weshalb der zugrundeliegende Sachverhalt unvorhersehbar war oder nicht rechtzeitig durch die Verwaltung bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist.

§ 40 Vortrag, Vortragsart

- (1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag des Vorsitzenden, des zuständigen Referenten oder einer mit der Berichterstattung beauftragten Person voraus. Anstelle eines mündlichen Vortrags kann auf Beschlussvorlagen verwiesen werden. Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden. Im Stadtrat ist der vom vorberatenden Ausschuss beschlossene Antrag zu stellen. Vorsitzender und Referent können jedoch ihre abweichende Meinung darlegen.
- (2) Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedes zurück, so ist der Wortlaut des Antrages mit Begründung im Vortrag wiederzugeben.
- (3) Die Redner sprechen in freiem Vortrag. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen das Ableasen von Vorträgen und Erklärungen gestatten.

§ 41 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.
- (2) Der Vorsitzende erteilt nach seinem Vortrag, dem Referentenvortrag oder dem Vortrag eines Stadtratsmitgliedes zu seinem gestellten Antrag das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Beiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf fünf Minuten begrenzt werden. Für Referenten, Ausschussprecher und Antragsteller soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Referenten und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (5) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 50 ff. wird außer der Reihe das Wort erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 52), wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen. Der Vorsitzende und der Referent haben das Recht zur Schlussäußerung.

§ 42 Erklärungen

Das Wort zu einer Erklärung wird nur zum Zwecke der Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen, zur Erwiderung auf persönliche Bemerkungen hin oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs erteilt. Die Erklärung wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen abgegeben. Zu Erklärungen findet keine Aussprache statt; das bedeutet, dass nicht zur Sache selbst gesprochen werden darf und keine Anträge mit der Erklärung verbunden werden dürfen.

§ 43 Bekanntgabe

Der Oberbürgermeister, seine Stellvertreter und die Referenten können durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, den Stadtrat oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten.

§ 44 Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- und Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere seiner Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(4) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Beratung, insbesondere durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 45 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

**Dritter Abschnitt:
Mitwirkung von Personen, die dem Stadtrat nicht angehören**

§ 46 Beratende Mitwirkung

Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss Sachverständige zugezogen oder gutachtlich gehört werden; entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 47 Teilnahme des Personalrats

(1) Der Personalratsvorsitzende und die Gruppenvertreter können an den Sitzungen des Stadtrats und des Ausschusses für Verwaltung, Personal und Recht teilnehmen, soweit in die Zuständigkeit der Personalräte fallende Angelegenheiten behandelt werden.

(2) Die Geschlossenheit der Sitzung kann in jedem Stadium der Beratung durch Ausschluss der Personalratsvertreter wiederhergestellt werden.

Vierter Abschnitt: Sachanträge

§ 48 Sachanträge

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat und den Ausschüssen stellen. Die Anträge sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und sollen mit einer ausreichenden Begründung versehen sein. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten.

(2) Die Anträge sind in Form einer Vorlage, die einen eigenen Antrag zur Behandlung des Sachantrages enthält, vom zuständigen Referenten spätestens im dritten vollständigen, auf die Antragstellung folgenden Sitzungslauf in die zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung einzubringen. Sofern Anträge Angelegenheiten beinhalten, die der Verwaltung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 GO zuzuordnen sind, erhalten die Antragsteller unmittelbar durch den zuständigen Referenten eine Stellungnahme; die Frist gemäß Abs. 2 gilt für die Beantwortung dieser Anträge entsprechend. Falls Anträge in einer Beschlussvorlage nicht abschließend behandelt, sondern nur aufgegriffen werden, müssen die Anträge innerhalb von weiteren zwei Sitzungsläufen abschließend behandelt werden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

(3) Sollte die Bearbeitungsfrist nach Abs. 2 nicht eingehalten werden können, hat der zuständige Referent unter Angabe der für die Nichteinhaltung der Frist maßgeblichen Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Einbringungstermins einer Vorlage im Stadtrat beim Antragsteller um Fristverlängerung nachzusuchen. Kann dabei ein Zeitpunkt für die Vorlage im Stadtrat noch nicht benannt werden, ist dieser in zweimonatlichen Abständen durch den zuständigen Referenten über den Bearbeitungsstand zu unterrichten. Ist der Antragsteller mit einer Fristverlängerung nicht einverstanden, kann der Stadtrat einer Fristverlängerung zustimmen oder einen Termin zur Behandlung im Stadtrat festsetzen.

(4) Dringlichkeitsanträge sind spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail beim Vorsitzenden einzureichen. Für die nachträgliche Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung gilt § 39. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Abs. 1 bis 3 behandelt.

(5) Änderungs- und Zusatzanträge oder ähnliche einfache Sachanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages.

(6) Die nach Abs. 1 eingereichten Anträge sowie Anträge nach Abs. 4, deren Dringlichkeit verneint wird, sind sämtlichen Stadtratsmitgliedern bzw. Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

(7) Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (vgl. Art. 66 GO).

(8) Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, seinen Antrag mündlich zu begründen; dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen. Die beratende Mitwirkung dem Ausschuss nicht angehörender Personen nach § 46 bleibt unberührt.

(9) Die eigene Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 49 Reihenfolge bei der Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung; wenn mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vorliegen, werden diese entsprechend § 55 behandelt,
 2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind insbesondere solche Anträge anzusehen, deren Erfüllung einen größeren finanziellen und/oder materiellen Aufwand erfordert oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind,
 3. Zusatz- und Änderungsanträge; über sie wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei Vorlagen des Vorsitzenden oder der Referenten gilt deren Antrag als Hauptantrag. Liegen mehrere Zusatz- und Änderungsanträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Nr. 2 findet Anwendung,
 4. früher gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 3 fällt.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat bzw. der Ausschuss.

**Fünfter Abschnitt:
Anträge zur Geschäftsordnung**

§ 50 Vertagung eines Tagesordnungspunktes

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.
- (2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist unmittelbar, sobald ein Redner seinen Vortrag beendet hat, zu behandeln. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Zur Sache selbst darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes von dem Antragsteller nicht wiederholt werden.
- (4) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

§ 51 Verweisung an einen Ausschuss

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.
- (2) § 50 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln.

§ 52 Ende der Debatte

- (1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.

- (2) § 50 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages auf Ende der Debatte wird die Beratung fortgesetzt.
- (4) Bei Annahme des Antrages auf Ende der Debatte hat nur noch je ein Redner der bisher an der Beratung nicht zu Wort gekommenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften das Wort. Danach ist die Beratung zu schließen.

§ 53 Ende der Rednerliste

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.
- (2) § 50 Abs. 2 und § 52 Abs. 4 finden Anwendung.

§ 54 Handhabung der Geschäftsordnung

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, welche die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges zum Gegenstand haben, gilt § 50 Abs. 2.

§ 55 Reihenfolge bei der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung,
2. Antrag auf Vertagung,
3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
4. Antrag auf Ende der Debatte,
5. Antrag auf Ende der Rednerliste.

Sechster Abschnitt: Anfragen

§ 56 Fragestunde

(1) Die Stadtratsmitglieder können einfache Anfragen an den Oberbürgermeister in kommunalen Angelegenheiten richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die Anfragen werden in der Sitzung des Stadtrats in einem eigenen Tagesordnungspunkt „Fragestunde“ beantwortet, wenn sie mindestens drei Werktage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister schriftlich oder auf elektronischem Weg bekanntgegeben wurden und nicht bereits vorab im Einvernehmen mit dem Fragesteller beantwortet werden konnten.

(2) Die Überwachung der Verwaltung obliegt dem Stadtrat in seiner Gesamtheit (Art. 30 Abs. 3 GO). Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Weisen die Anfragen Fragestellungen auf, die einen nicht unerheblichen Prüfungsaufwand durch die Verwaltung erforderlich machen, gilt die Anfrage als schriftliche Anfrage; die Anfrage ist ferner als schriftliche Anfrage zu qualifizieren, wenn sie mehr als drei Fragen beinhaltet. In diesen Fällen ist das Verfahren für schriftliche Anfragen gemäß § 56a entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 56a Schriftliche Anfragen

- (1) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied hat das Recht, in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den Oberbürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzureichen, die es schriftlich beantwortet wünscht. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden.
- (2) Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Der Sinn der Anfrage darf – soweit erforderlich – nur in einem kurzen Vorspruch erläutert werden.
- (3) Die Anfragen werden vom Oberbürgermeister, soweit er sie nicht selbst beantwortet, an den zuständigen Referenten weitergeleitet. Die Antwort ist der fragestellten Person binnen vier Wochen zuzustellen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, ist unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe der fragestellten Person der voraussichtliche Termin für die endgültige Beantwortung mitzuteilen. Ist ein solcher nicht absehbar, ist sie in zweiwöchigen Abständen über den Bearbeitungsstand zu unterrichten.

**Siebter Abschnitt:
Beschlussfassung****§ 57 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein.
Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (4) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 58 Allgemeine Grundsätze für die Abstimmung

- (1) Nach Beendigung der Beratung schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 57) gegeben ist. Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt. Wenn über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden ist, so ist auch noch über den Gesamtantrag abzustimmen.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (4) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand nur dann erneut behandelt werden, wenn neue, gewichtige Tatsachen und Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (5) Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 59 Durchführung der Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen über das Ergebnis Zweifel oder wird von einem ehrenamtlichen Stadratsmitglied eine Auszählung verlangt, so wird die Abstimmung unter Feststellung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen wiederholt. In besonderen Fällen oder wenn die Auszählung zweifelhaft ist, kann der Vorsitzende namentlich abstimmen lassen. Eine namentliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn die Mehrheit der Stadratsmitglieder dies verlangt. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Stadratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (4) Jedes Stadratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

Achter Abschnitt: Wahlen

§ 60 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (vgl. Art. 51 Abs. 3 Sätze 1, 2 GO).
- (3) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Vorsitzenden des Stadtrats ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des Stadtrats aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder berufen werden.
- (4) Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können; Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (vgl. Art. 51 Abs. 3 Sätze 4, 5 GO).
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die

Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Sätze 3, 6, 7 GO).

(6) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder hat ein Bewerber die höchste Stimmzahl und stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt der Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

Neunter Abschnitt: Sitzungsniederschrift

§ 61 Führung, Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet; sie sind vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(2) Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.

(4) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
3. die Namen des Vorsitzenden und der teilnehmenden berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
4. die Namen der anwesenden und abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen,
5. den Hinweis über die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit,
6. die behandelten Tagesordnungspunkte,
7. die gestellten Anträge und Anfragen,
8. Aufträge an die Verwaltung, soweit diese vom Oberbürgermeister/Vorsitzenden zugesagt werden,
9. Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden,
10. Ergänzungen zur Sitzungsvorlage,
11. die Namen der Personen, die sich an der Aussprache beteiligt haben,
12. die wesentlichen Inhalte der Diskussionen und Beiträge, soweit Sitzungsvorlagen nicht nur zur Kenntnis vorgelegt werden,
13. Redebeiträge, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden
14. den Wortlaut der Beschlüsse,
15. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
16. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
17. soweit verlangt, das eigene Abstimmungsverhalten eines Stadtratsmitglieds (§ 59 Abs. 4),
18. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste,
19. Anregungen und Hinweise, die für den Vollzug durch die Verwaltung wichtig sind, soweit vom Oberbürgermeister/Vorsitzenden nicht widersprochen wird,
20. Begründung, wenn von einem Antrag abgewichen wird,

(5) Die Niederschriften des Stadtrats und der Ausschüsse liegen im Hauptamt zur Einsichtnahme auf. Die Niederschriften liegen in der auf die Verteilung folgenden Sitzung des Stadtrats zur Einsichtnahme auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben

werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. Über Einwendungen hat der Stadtrat zu entscheiden, wobei Änderungen als Nachtrag zu der betreffenden Niederschrift aufzunehmen sind.

§ 62 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Stadtrats und der Ausschüsse Einsicht nehmen. Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrats und der Ausschüsse sind den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auf Verlangen Abschriften zu erteilen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Dasselbe gilt für nichtöffentliche Sitzungen, sobald und soweit die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung von Sitzungsniederschriften im Internet oder in sonstigen Medien darf nur mit Zustimmung des Stadtrats unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Zweiter Teil **Sonder- und Ordnungsbestimmungen**

§ 63 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 38 ff. sinngemäß.

§ 64 Anwendung der Betriebssatzung

Soweit Bestimmungen der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe sowie der hierzu ergangenen Dienstanweisung aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in der Betriebssatzung und Dienstanweisung festgelegte Regelung. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 65 Sitzordnung

Die Sitzordnung für die Stadtratsmitglieder bestimmt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

§ 66 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Stadtratsmitglied ist zu Beginn seiner Tätigkeit ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

C. AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 67 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt elektronisch im Internet (www.ingolstadt.de/amtliche) amtlich bekannt gemacht.

(2) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Bekanntmachung sofort zu veröffentlichen und ist eine Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht möglich, so kann dies auch durch Anzeige im Donaukurier und/oder Bekanntgabe in Rundfunk oder Medien oder durch sonst geeignete Kommunikationsmittel erfolgen. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Abs. 1 zu veröffentlichen.

D. INKRAFTTRETEN

§ 68 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28. Februar 2023 in Kraft.

Wertgrenzen der Stadt Ingolstadt

Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises	Zuständigkeit nach Wertgrenzen (§§ 2, 5, 7, 13, 14; maßgebend ist der jeweilige Nettowert in EUR)			
	Oberbürgermeister	Ausschüsse	Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	Stadtrat
Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben (Programm- und Projektgenehmigung)	bis 500.000 * ¹	über 500.000 bis 1.000.000 (KBA und SVA)	über 500.000 bis 4.000.000	über 4.000.000
Vergabe von Aufträgen, Lieferungen, Leistungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen	bis 500.000	./.	über 500.000	./.
Honorarleistungen (Gesamtbetrag)	bis 100.000	./.	über 100.000 bis 500.000	über 500.000
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben sowie überplanmäßigen Verpflichtungs-ermächtigungen	bis 250.000 bis 250.000	./. ./.	über 250.000 über 250.000 bis 2.000.000	./. über 2.000.000
Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben sowie außerplanmäßigen Verpflichtungs-ermächtigungen	bis 125.000 bis 125.000	./. ./.	über 125.000 über 125.000 bis 2.000.000	./. über 2.000.000
Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen	bis 20.000	./.	über 20.000	./.
Gewährung über die Stundung, Niederschlagung und Ratenzahlung von Forderungen	bis 50.000	./.	über 50.000	./.

*¹ Dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit werden in der jeweils nächstmöglichen Sitzung die Programm- und Projektgenehmigungen über 250.000 EUR bis 500.000 EUR zur Kenntnis vorgelegt.

Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises	Zuständigkeit nach Wertgrenzen (§§ 2, 5, 7, 13, 14; maßgebend ist der jeweilige Nettowert in EUR)			
	Oberbürgermeister	Ausschüsse	Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	Stadtrat
– Stundungen aufgrund COVID-19 (s. o.)	bis 250.000	./.	über 250.000 Kenntnisnahme gewährter Stundungen über 50.000	./.
Gewährung von Zuschüssen und Sachzuwendungen	bis 25.000	./.	über 25.000 bis 400.000	über 400.000
Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen (Gesamtbetrag)	bis 20.000	über 20.000 bis 500.000 (KBA)	über 20.000 bis 2.000.000	über 2.000.000
Einleitung und Führung von Aktivprozessen	bis 250.000	./.	über 250.000	./.
Abschluss von Vergleichen	bis 250.000	./.	über 250.000 bis 1.000.000	über 1.000.000
Führung von Passivprozessen, Abhilfverfahren, Verfahren gegen die Finanzverwaltung und gegen Rückforderungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mandatierung von Prozessbevollmächtigten	ohne Rücksicht auf den Streitwert oder die Beschwer	./.	./.	./.
Annahme und Ausschlagung von Schenkungen - für Stiftungen	bis 2.000	./.	über 2000 bis 250.000	über 250.000
	bis 5.000	Über 5.000 bis 250.000	./.	über 250.000
Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten	bis 100.000	./.	bis 100.000 bis 1.000.000	über 1.000.000
Nichtannahme von Grundstückangeboten	bis 100.000	./.	über 100.000 bis 500.000	über 500.000

Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises	Zuständigkeit nach Wertgrenzen (§§ 2, 5, 7, 13, 14; maßgebend ist der jeweilige Nettowert in EUR)			
	Oberbürgermeister	Ausschüsse	Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	Stadtrat
Miet- und Pachtverträge, soweit es sich nicht um Wohnraum und landwirtschaftliche Grundstücke handelt	bis 100.000	./.	über 100.000	./.
Abschluss von sonstigen Verträgen * ²	bis 500.000 soweit Angelegenheiten der Märkte, Volksfeste, Dulten und ähnlicher Veranstaltungen betroffen sind und der Geldwert 25.000 übersteigt, ist der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit zu hören	./.	über 500.000 bis 4.000.000	über 4.000.000
Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen anstelle eines Verwaltungsaktes bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen	ohne Beschränkung	./.	./.	./.
Ernennungen (Einstellungen, Beförderungen), Verlängerung/Abkürzung der Probezeit, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten sowie Einstellungen, Höhergruppierungen, Kündigungen von vergleichbaren Beschäftigten	bis einschließlich Bes. Gr. A 14 Die Besetzung von Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe grundsätzlich zur Beschlussfassung vorzulegen.	./.	Bes.Gr. A 15 bis A 16 Die Besetzung von Stellen mit Amtsleiterfunktion ist dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht unabhängig von der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe grundsätzlich zur Beschlussfassung vorzulegen.	Besoldungsordnung B

*² Als laufende Angelegenheit (§ 14) wird auch die Veränderung bestehender Verträge behandelt, wenn die Veränderung des Geldwerts 20% nicht überschreitet.

